



Stadt Balingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan „Urtelen“, Stadt Balingen

29. August 2016

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
2.5	Datengrundlage und Beteiligte	9
2.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
2.7	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3	DATENERHEBUNG	11
3.1	Fledermäuse	11
3.2	Reptilien	12
3.3	Haselmäuse	14
3.4	Vögel	15
4	VORHABENSBESCHREIBUNG	15
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	16
6	MAßNAHMEN	17
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	17
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	18
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	38
9	ZUSAMMENFASSUNG	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich	5
Abbildung 2: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (1)	6
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (2)	6
Abbildung 4: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	7
Abbildung 5: Bebauungsplangebiet und Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 6: Lage der potenziellen Reptilienbiotope	13
Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaustubes	14
Abbildung 8: Auszug aus dem Bebauungsplan (unmaßstäblich)	15
Abbildung 9: Jagdaktivitäten und Lage der Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens	22
Abbildung 10: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	12
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen	13
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	15
Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	19
Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	27
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	30

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen beabsichtigt die Ausweisung eines Neubaugebietes im Gebiet „Urtelen“ von ca. 6 ha Größe auf einer innerstädtischen Freifläche im Nordwesten der Balingen Kernstadt.

Die Fläche soll zum überwiegenden Teil einer Wohnbebauung zugeführt werden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen von 2001 wird das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich im Nordwesten der Stadt Balingen und umfasst eine Fläche von ca. 6 ha Größe. Der Vorhabensbereich ist nach drei Seiten von bestehender Bebauung umgeben. Die Geislinger Straße begrenzt das Plangebiet in nördliche Richtung. Nördlich der Geislinger Straße befindet sich ein bestehendes Gewerbegebiet. Im Süden wird das Bebauungsplangebiet von der Talstraße begrenzt, im Nordwesten grenzt die Urtelengasse unmittelbar an den Vorhabensbereich an. In ca. 60 m nördlich zur geplanten Bebauung befindet sich der Äublesgraben (Talbach), welcher von einem breiten Grünzug begleitet wird.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ebener Lage in ca. 540 m ü. NN. und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit: Der kleine Heuberg, 100.21) zugeordnet.

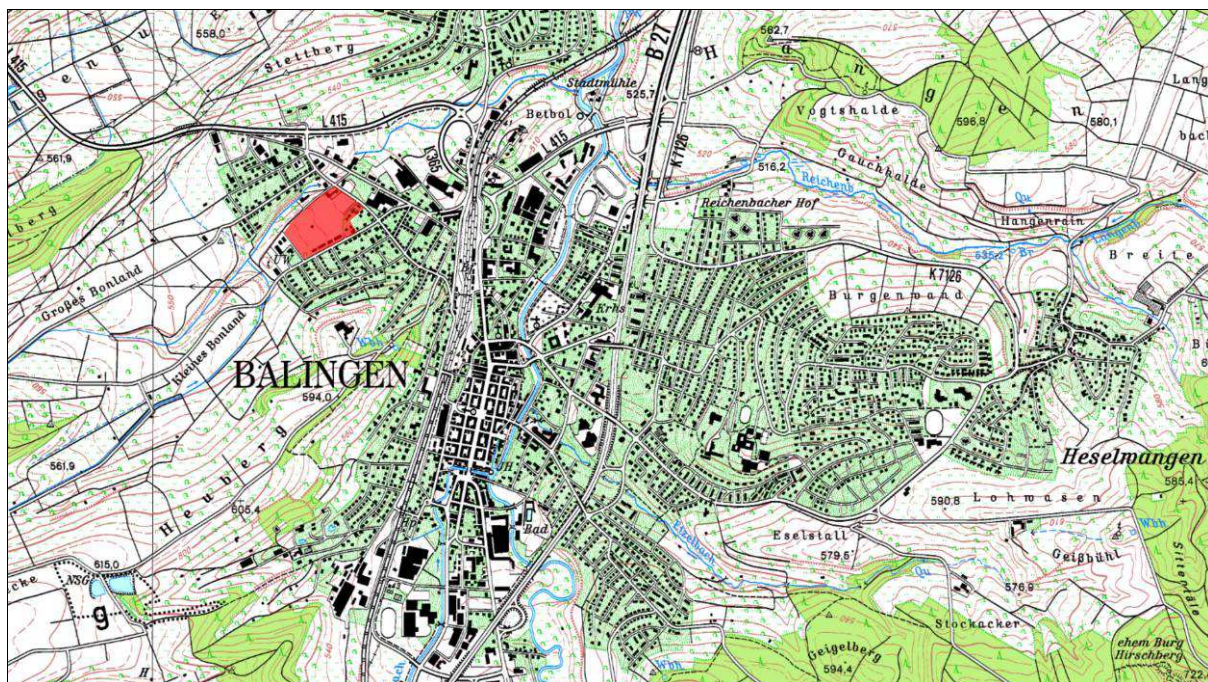


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde so gewählt, dass alle von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen untersucht werden, welche zu Beeinträchtigungen der innerhalb des Gebietes vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen könnten.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch sowie der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der überwiegende Flächenanteil des Bebauungsplangebietes wird von einer mit Elektrobändern parzellierten nährstoffreichen Pferdekoppel eingenommen. Inmitten der Weidefläche befindet sich ein offener Pferdeunterstand.

Entlang der Geislinger Straße im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Baumreihe bestehend aus älteren Zwetschgenbäumen. Das Grünland zwischen der Obstbaumreihe und der Koppel wird als Fettwiese genutzt und mehrmals im Jahr gemäht. Im Norden der Wiesenfläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die Urtelengasse, welche den Nordwestrand des Planungsgebietes markiert, wird von einer dichten Feldhecke begleitet. Hieran schließt sich ein ca. 70 m breiter innerörtlicher Grünstreifen (Äublesgraben mit Grünland und teilweise Streuobstbestand) an, welcher einen Verbundkorridor zur freien Feldflur darstellt.



Bild links: Pferdeweide mit Wohnbebauung entlang der Talstraße im Hintergrund, Bild rechts: Landwirtschaftlicher Betrieb
Abbildung 2: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (1)



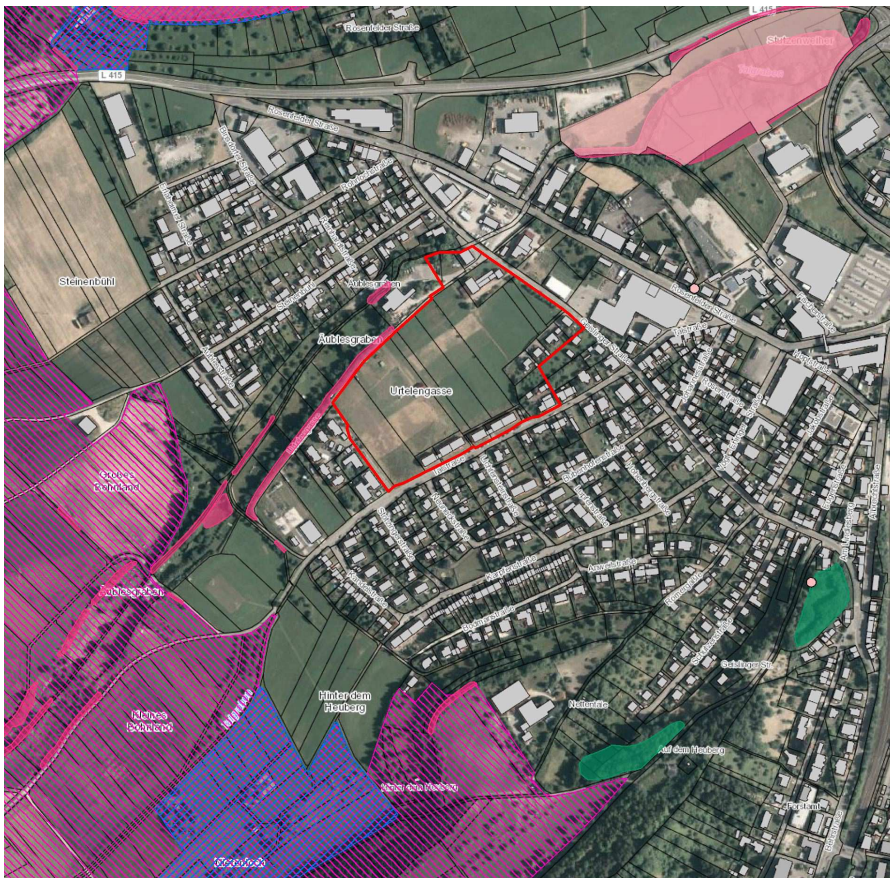
Bild links: Obstbaumreihe entlang der Geislinger Straße, Bild rechts: Urtelengasse mit Feldhecke im Hintergrund
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Untersuchungsgebietes (2)



Abbildung 4: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotop nach § 33 NatSchG BW	Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop: Im nahen Umfeld zum Plangebiet sind folgende geschützte Biotop vorhanden: - Feldhecke W Balingen, „Urtelengasse“ (Biotopnr.: 177194172909), unmittelbar angrenzend - Feuchtgebüsch W Balingen, „Urtelengasse“ (Biotopnr.: 177194172910) in ca. 180 m Entfernung (SW) - Talgraben-Bach mit Auwaldstreifen W Balingen (Biotopnr.: 177194172908) in ca. 50 m Entfernung (NW) - Nasswiese W Balingen, „Äublesgraben“ (Biotopnr. 177194172911) in ca. 190 m Entfernung (SW)
Naturdenkmal, Einzelgebilde	- 1 Eiche in der Rosenfelder Straße (Nr.84170020203) in ca. 180 m Entfernung (NO)
Flächenhaftes Naturdenkmal	- Gebiet Stutzenweiher (Nr. 84170020019) in ca. 180 m Entfernung (N)
Natura 2000-Gebiete	- Das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Nr. 7718341) befindet sich in ca.330 m Entfernung südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes. - Das Vogelschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Nr. 7718441) befindet sich in ca. 215 m Entfernung südwestlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes.



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Linie, § 33 Biotop (Offenlandkartierung) = rotviolette Flächen, Waldbiotopkartierung = grüne Fläche, Naturdenkmal = rosa Fläche, FFH-Gebiet = blau schraffiert, VS-Gebiet = violett schraffiert

Abbildung 5: Bebauungsplangebiet und Schutzgebietsausweisungen mit hinterlegtem Luftbild

2.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Erfassung und Bewertung der Reptilien
- Erfassung und Bewertung der Haselmaus
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

2.7 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommende Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandenen Gebäude und Bäume weisen geeignete Strukturen für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder Tagesverstecke (Einzelquartier) auf. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Jagdhabitat erfordern eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Sonstige Säugetiere	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Die vorhandene Feldhecke entlang der Urtelengasse stellt einen möglichen Lebensraum für die Haselmaus dar. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfordert eine weitergehende Betrachtung der Haselmaus.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Für nischenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze an den Gebäuden vorhanden. Die Gehölze sowie die Grünlandflächen im Untersuchungsraum sind ein potenzieller Brutplatz für verschiedene Vogelarten. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Mit dem Auftreten von Reptilien ist im Bereich des westlich angrenzenden Heckenbiotops (Saumstrukturen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten) zu rechnen. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Lebensstätte für die Zauneidechse erfordert eine weitergehende Betrachtung.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Der im Nahbereich des Vorhabens verlaufende Äublesgraben dient möglicherweise als Wanderkorridor für im Gebiet vorkommende Amphibien. Veränderungen am Gewässer sowie der angrenzenden Strukturen (Verfüllung, Veränderungen der Uferzonen und –böschungen etc.) werden nicht vorgenommen. Als Landlebensraum ist der Eingriffsbereich nur von untergeordneter Bedeutung. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Käfer	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Acker- und Waldflächen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.

3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 10.09.2014 eine Übersichtsbegehung statt. Des Weiteren wurden zu den relevanten Artengruppen im Untersuchungsjahr 2015 vertiefende Untersuchungen durchgeführt (Kap. 3.1 bis 3.4).

3.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Bebauung am Westrand von Balingen und ist angrenzend über einen Wirtschaftsweg (Urtelengasse) sowie einer begleitenden Hecke an die freie Feldflur sowie weiteren Hecken angeschlossen. Parallel dazu verläuft, ebenfalls außerhalb der Eingriffsfläche, ein breites „grünes“ Band, der „Äublesgraben“ mit verschiedenen Busch- und Baumbeständen, das als Nahrungshabitat genutzt werden dürfte.

Der zu überbauende Bereich wird heute zum ganz überwiegenden Teil als Pferdeweide genutzt, auf der nur sehr wenige, niedere Büsche vorhanden sind. Für Fledermäuse gibt es dort weder Quartiermöglichkeiten noch strukturreiche Vegetation, die ein ergiebiges Nahrungshabitat darstellen könnten, sodass die freien Weideflächen hierfür eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Lediglich die Obstbaumreihe entlang der Straße dürfte als Leitstruktur und als kleinräumiges Jagdgebiet dienen.

Zudem ist das nördliche „Eck“ der Fläche mit Wirtschafts- und Wohngebäuden überbaut, die potenzielle Quartiere darstellen, wenngleich die offene und helle Gestaltung dieser Gebäude es unwahrscheinlich erscheinen lassen. Bei einer Höhenlage von etwa 535m üNN. wären auch Wochenstuben nicht grundsätzlich auszuschließen und vorstellbar.

Sichtbegehungen bei gleichzeitiger Erfassung von Lautaufnahmen sowie vollnächtlige Aufzeichnungen der Fledermausaktivitäten wurden zu den in der Tabelle aufgeführten Terminen durchgeführt. Dabei wurden die Transekte entlang der Eingriffsfläche gelegt. Begehungen innerhalb der Weideflächen wurden nicht durchgeführt.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyse (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Witterung/ Niederschlag
13.05.2015	Kontrolle der Scheune und Stallungen auf Fledermäuse	-	-
14.07.2015	- Transektbegehung mit batcorder - stationär mittels D240x plus Zoom H2next (Standort 1)	16,5° - 11,8°	Wolkenlos, windstill – schwachwindig, Kein Niederschlag
27.07.2015	Kontrolle des Wohnhauses auf Fledermäuse	-	-
27.07.2015	Vollnächtlige stationäre Lauterfassungen mittels batcorder	14,5° - 11,3°	Kein Niederschlag, schwachwindig
28.07.2015		11,9° - 8,7°	Zeitweise leichter Niederschlag, schwachwindig
29.07.2015		9,9° - 4,6°	Zeitweise leichter Niederschlag, starker Wind
30.07.2015		13,4° - 2,0°	Kein Niederschlag, mäßiger Wind
31.07.2015		15,5° - 6,7°	Kein Niederschlag, mäßiger Wind
01.08.2015		15,2° - 10,5°	Zeitweise leichter Niederschlag, schwacher Wind
02.08.2015		18,9° - 8,1°	Kein Niederschlag, schwacher Wind

3.2 Reptilien

Im westlichen Heckenbiotop entlang des Wirtschaftsweges (Urtelengasse), der die Bebauungsplangrenze markiert ist ein Vorkommen von Reptilien, vor allem der Zauneidechse nicht ganz auszuschließen.

Die Biotopstrukturen bieten gute Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze sind im Randbereich des Weges und bei den Holzaufschichtungen innerhalb der Weide ebenfalls vorhanden.

Um Reptilien nachzuweisen wurde der Bereich zu verschiedenen Zeiten begangen und vorsichtig und langsam abgesucht. Auf die Ausbringung künstlicher Verstecke (KV) wurde verzichtet, da der Platz entlang der sehr linienhaften Struktur der Hecke (B1) kaum ausreicht und die KVs zusätzlich ein Interesse der Spaziergänger und damit verbunden Störungen hervorgerufen hätte.

Ein weiterer möglicherweise geeigneter Bereich stellt die Hoffläche mit ihren temporären Lagerplätzen von Baumschnitt und Baumstämmen sowie Abstellflächen von Ackergeräten. Diese bieten zwar gute Sonnenplätze und Eiablagestellen, dauerhafte Verstecke sind durch die permanente Veränderung allerdings nicht vorhanden. Zusätzlich unterliegt dieser Bereich häufiger Störung durch den Hofbetrieb (B2).

Ebenfalls dankbar als Reptilienhabitat wäre die Baum bestandene Böschung entlang der Geislinger Straße, da sie bis in die Mittagsstunden hinein ebenfalls gut besonnt ist und durch die dort unterlassene Mahd auch Versteckstrukturen bietet.

Insgesamt sind alle drei Bereiche nicht als Optimalhabitat für die Zauneidechse anzusehen, sondern eher als Rest- und Rückzugsbiotope zu bezeichnen; die übrigen Geländebereiche sind für Eidechsen nicht geeignet.



Legende: Schraffur = Bereiche potenziell geeigneter Habitate (B1, B2, B3), rote Linie = Bebauungsplangebiet

Abbildung 6: Lage der potenziellen Reptilienbiotope

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen

Nr.	Datum/ Uhrzeit		Temp.	Bewölkung	Nieder- schlag	Wind
1	04.05.2015, 09:00	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	15° - 17°	Fast bedeckt	-	Windstill, später auffrischend
2	13.05.2015, 11:00	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	22°	Heiter (10%)	-	Schwach
3	28.05.2015, 11:00	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	17°	Heiter (20%)	-	Schwach
4	14.07.2015, 20:45	Sichtbegehung, Abschreiten der Strukturen	22°	Wolkenlos	-	Windstill

3.3 Haselmäuse

Der Nachweis erfolgt über die charakteristischen Schlaf- und Brutnester der Haselmaus. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern (oder Blättern) mit einem kleinen (verschließbaren) Eingang.

Zur Untersuchung eines möglichen Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurden im westlichen Bereich in der dichten Strauchvegetation der Hecke entlang des Wirtschaftsweges (Urtelengasse) 10 „Haselmaustubes“ (künstliche Niströhren mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm) verwendet. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlafnest anzulegen. Die Anlage von reinen Schlafnestern in diesen Niströhren erfolgt vornehmlich im Sommer und Herbst. Sie wurden am 28.05.2015 im Abstand von ca. 10 – 15 m in 50 bis 150 cm Höhe aufgehängt.

Die Kontrolle und das Abhängen der Haselmaustubes erfolgte am 05.08.2015.



Abbildung 7: Standort der ausgebrachten Haselmaustubes

3.4 Vögel

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juni 2014 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen. Hierbei wurden das Bebauungsplangebiet flächendeckend sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf ein Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	04.05.2014	15°-17°	100 %, bedeckt	-	Auffrischender Wind
2	20.05.2015	12°	100 %, bedeckt	Gegen Ende aufkommender Regen	Schwacher Wind
3	16.06.2015	15°	100 %, bedeckt	-	Schwacher Wind
4	01.07.2015	18°	0 %, wolkenlos		Windstill

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 6 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht zum überwiegenden Teil ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die entlang der Geislinger Straße gelegenen Grundstücksflächen im Nordosten des Geltungsbereichs werden als Mischgebiet entwickelt. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,4 für die Wohnbebauung und 0,6 für das Mischgebiet festgesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die Geislinger Straße sowie die südlich gelegene Talstraße. In den nördlich gelegenen Grünzug wird nicht eingegriffen.



Abbildung 8: Auszug aus dem städtebaulichen Entwurf (unmaßstäblich)

5 Wirkungen des Vorhabens

Die Bebauung stellt eine Nachverdichtung einer innerstädtischen Freifläche dar.

Für die Realisierung des Bebauungsplangebietes werden im Wesentlichen eine intensiv genutzte Pferdekoppel und Wiesenflächen beansprucht. Des Weiteren wird eine Hofstelle im Norden des Gebietes sowie eine Obstbaumreihe entlang der Geislinger Straße in Anspruch genommen.

Die vorhandenen Gehölze werden gerodet. In den nördlich gelegenen Grünzug des Äublesgraben wird nicht eingegriffen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse • Haselmaus
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel • Fledermäuse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	• Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse • Haselmaus
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung, Beschattung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen	• Vögel • Zauneidechse

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten erfolgt im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

Vögel

- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Notwendige Gehölzbeseitigung und Gebäudeabriss werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermäuse

7.1.2.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Die Begehung der Wirtschaftsgebäude erfolgte am 13.05.2015 (vgl. Tabelle 2). Dabei wurden die zugänglichen oberen Bereiche unter dem Dach aufgesucht bzw. von unten mit Fernglas angeschaut und wo nötig, mit einer hellen Taschenlampe ausgeleuchtet. Die Scheune ist für Fledermäuse eher ungeeignet, da das Dach zwar viele Möglichkeiten des Einflugs bietet, zugfreie und warme Stellen sowie geeignete Verstecke aber nicht vorhanden sind. Die ausgebauten Scheunenbereiche erbrachten ebenfalls keine Fledermaushinweise (Kotspuren, Totfunde, Verfärbungen durch Hautfett an Hangplätzen). Im angrenzenden Stallareal stellte sich die Situation analog dar.

Am 27.07.2015 konnte das ehemalige Wohngebäude in Augenschein genommen werden. Der Dachboden ist zweigeschossig gestaltet und hat in beiden Stockwerken Fenster an den Giebelseiten, sodass es für Fledermäuse zu hell sein dürfte. Im Innern fanden sich ebenfalls keine Hinweise auf Fledermäuse. Zudem wird der Dachstuhl regelmäßig vom Steinmarder aufgesucht. Aus diesen Aspekten heraus ist der Dachstuhl als regelmäßig genutztes Quartier mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Rauhaufledermaus sowie Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Dieses Artenspektrum entspricht den Erwartungen.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufledermaus	IV	s	3	-
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

* Kleine und Große Bartfledermäuse sind anhand von Lautaufnahmen nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund des Habitats und der Häufigkeit wird das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angenommen.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

- kleine Art
- häufig
- Siedlungen, Wald
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Verbreitete Art. Fast ganz Europa besiedelnd. Flexibler Kulturfolger. Häufig, wandernd bis sesshaft (vermutlich auch manchmal lange Strecken ziehend).
Verbreitung Ba-Wü	Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten.
Lebensraum:	Bewohnt Siedlungs-, Siedlungsrandbereiche und Wald (auch Fichtenwald). Habitat-Generalist.
Jagdgebiete:	Alle Geländearten, hauptsächlich am Rand von hoher Vegetation (aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Waldränder, Hecken, Ufervegetation von Gewässern, Streuobst, Parkanlagen, Gärten) und in von Straßenlampen beleuchteten Ortschaften. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 2,5 km.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden. Fliegt früh aus (Vorabenddämmerung), oft gesellig, auch zusammen mit insektenjagenden Vogelarten. Jagd meist in geringer bis mittlerer Höhe (2-8 m, bis 20 m), aber auch deutlich höher (Schlagopferfunde durch Rotorblätter von WEA).
Wochenstuben	Spaltenquartiere in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverschalungen, Flachdachleisten, Rollladenkästen), Hohlkastenbrücken Bezug: April/Mai; Auflösung: August
Männchenquartiere	Spaltenquartiere an Gebäuden, hinter Brettern, Wandverkleidungen; in Fels- und Mauerspalten oder in Baumhöhlen. Ersatzquartiere können sein Vogel- oder Fledermauskästen, manchmal Jagdkanzeln im Wald. Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner.
Winterquartiere:	In Spalten unterirdischer Höhlen, in Kellern oder Stollen und Brücken mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit und mit Temperaturen zwischen -2 und 7 °C (kälteresistent) Bezug: Oktober/November; Verlassen: März

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- kleine Art
- relativ häufig
- Waldfledermaus
- Langstreckenzieher

Verbreitung:	Die Rauhautfledermaus findet man im Sommer in Nord- und Osteuropa und zur Winterzeit in Mittel- und Südeuropa.
Verbreitung Ba-Wü	Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen ziehen durch, nur die Männchen verbleiben und warten Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung, v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Diese Fledermausart hält sich in gewässernahen Wäldern auf. Dort bewohnt sie Baumhöhlen und Spalten. Als Wald-Spalten-Fledermaus werden von ihr genutzt: Hochsitze, Baumspalten, Waldhütten, Brennholzstapel, Nistkästen.
Jagdgebiete:	Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Schneisen, Offenland. Insbesondere am Rand hoher Vegetation oder an Gewässerrändern. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 7 km.
Flugverhalten:	Teilweise strukturgebunden. Aber auch freier Luftraumjäger. Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente. Transferflüge auch über offenes Gelände. Eher spät fliegend.
Wochenstuben	In Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt (Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in Nordostdeutschland).
Männchenquartiere	Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden, Holzstapel.
Winterquartiere:	Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen (weitere tlw. noch unbekannt). Bezug: Oktober/November; Verlassen: März/April

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Kleine Art
- selten
- Hausfledermaus, siedlungsnah
- Kurzstreckenzieher

Verbreitung:	In Europa weit verbreitet (bis auf Island, Nordschottland, Nordskandinavien, Griechenland und Polen). Nach Osten hin erstreckt sich ihr Verbreitungsgebiet bis Japan, nach Süden bis Nordafrika. Im Vergleich zur Großen Bartfledermaus häufiger.
Verbreitung Ba-Wü	Ausgenommen der Albhochfläche und die Schwarzwaldhochflächen weit verbreitet.
Lebensraum:	Anpassungsfähige Art mit breitem Biotopspektrum. Kommt in Wäldern, im Siedlungsbereich, in der Kulturlandschaft und an Gewässern vor. Vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften.
Jagdgebiete:	Vegetationsnahe Jagd in (Laub-)wäldern, an Wegrändern, Hecken und Feldgehölzen, in Streuobstgebieten, Ufersäume von Gewässern, Parkanlagen und Kleingärten.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden, oft sehr niedrig (ca. 1-3m Höhe)
Wochenstuben	Hinter Holzfensterläden und hinter Holz- und Schieferverkleidungen von Hauswänden, sowie Dachstühlen und Kirchtürmen.
Männchenquartiere	Flächige Spaltverstecke vor massiven Hauswänden alter und neuer Häuser, hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde.
Winterquartiere:	Ehemalige Bergwerkstollen, Höhlen und alte Keller.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Große Art
- relativ häufig
- Spalten-Fledermaus, oft siedlungsnah
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Europa ohne Skandinavien, ostwärts bis Korea. Auch in einigen Teilen Nordafrikas und Asiens.
Verbreitung Ba-Wü	Schwerpunkte der Sommerfunde in den Kocher-Jagst-Ebenen, Hardt-Ebenen
Lebensraum:	In strukturgebundenen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern oder siedlungsnah (Gärten und Parks). Kolonien im Dachbereich von Gebäuden, sehr selten in Nistkästen. Habitatbindung.
Jagdgebiete:	Gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und –wege. An Straßenlaternen; Gärten, Parks und Gewässern. Nicht in Wäldern jagend.
Flugverhalten:	Sporadisch strukturgebunden. Sehr plastisches Verhalten (langsam und bedächtig): niedriger Flug an Waldrändern oder über gemähten Wiesen; mittlere Flughöhe auf Baumkronen- oder auf Straßenlampenhöhe; oder sehr hoch über Tälern und stehenden Gewässern. Fliegt früh zur Jagd aus, oft auf regelmäßigen Bahnen und entlang von Gehölzen. Sie ist fähig, ihre Beute sowohl im Flug als auch auf dem Boden zu fangen.
Wochenstuben	alte Dachstühle von Kirchen, Schlössern und Gutshäusern; Nischen und Hohlräume von Gebäuden.
Männchenquartiere	Häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung, selten auf dem Dachboden selbst. In engen Spalten und Nischen.
Winterquartiere:	Wahrscheinlich vor allem oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken: Keller, Bunker, Dachböden

7.1.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, 1 = Standort D240x-Automatik, 2 = Standort batcorder, Gelbe Linie = Transekt, Tx = Transektabschnitte, Schraffur = Aktivitätsschwerpunkte

Abbildung 9: Jagdaktivitäten und Lage der Standorte zur Erfassung des Fledermausvorkommens

Der Schwerpunkt der Aktivitäten bildet der Bereich der Geislinger Straße auf der Höhe der Obstbaumreihe mit angrenzendem Teil der Hoffläche auf der Bebauungsplanfläche sowie gegenüber - vermutlich bis zum dortigen Baumbestand und darüber hinaus (T1).

Hier konnten Zwergfledermäuse und eine Breitflügelfledermaus beim Jagen beobachtet werden, wobei die Breitflügelfledermaus vor allem den Kronenbereich der Obstbäume beflog, dann aber sofort weiter zog. Wenige Rufsequenzen konnten der Rauhaufledermaus zugeordnet werden und eine einzige Rufreihe deutet auf eine Kleine Bartfledermaus hin.

Eine Nutzung der Obstbaumreihe als reine Leitlinie, der die Fledermäuse beim Wechsel von Quartier zum Nahrungshabitat zügig folgten, konnte nicht bestätigt werden, wenngleich eine Orientierung an solchen Strukturen immer gegeben ist.

Interessant ist, entgegen der ersten Annahme, dass im Transektabschnitt T5 entlang der Hecke am Wirtschaftsweg (Urtelengasse) nur eine eingeschränkte Fledermausaktivität stattfand. Vermutlich wird dieser Bereich auch nicht als reine Transferstrecke genutzt, vielmehr ist anzunehmen, dass der anschließende „Aublesgraben“ mit Bach sowie Busch- und Baumbestand ein gutes Nahrungshabitat darstellt und daher bevorzugt aufgesucht wird. Eine Begehung dieses Bereiches wurde nicht durchgeführt.

In den Transektabschnitten T2, T3 und T4 wurden weitere, einzelne Fledermäuse festgestellt, wie es für solche Wohnbebauung mit Hausgärten üblich ist.

Die vollnächtigen Lauterfassungen über eine Woche hinweg bestätigten die Ergebnisse der Transektbegehung. So wird der Bereich vor den Wirtschaftsgebäuden im Wesentlichen von der Zwergfledermaus als Jagdhabitat genutzt. Die eher unterdurchschnittliche Anzahl an Rufsequenzen legt nahe, dass es sich um ein bis zwei Einzeltiere handelt. Die hier ebenfalls in drei Nächten registrierte Breitflügel-Fledermaus nutzt die Eingriffsfläche lediglich zum Überflug und jagt dort nur opportunistisch, falls gerade Fluginsekten im unmittelbaren Detektionsbereich vorhanden sind. Hinweise auf Bartfledermäuse und Rauhaufledermäusen ergaben sich aus diesen vollnächtigen Erfassungen nicht.

7.1.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich eine Obstbaumreihe bestehend aus älteren Zwetschenbäumen entlang der Geislinger Straße. Die untersuchten Obstbäume weisen zwei bis drei kleinere Baumhöhlen auf, von denen eine im Untersuchungsjahr 2015 von Meisen belegt war. Aufgrund des geringen Stammumfangs der Bäume und der Kleinräumigkeit der vorhandenen Höhlungen ist eine Nutzung als Wochenstubenquartier oder Winterquartier auszuschließen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die vorhandenen Höhlungen oder Spalten vorkommenden Fledermäusen zeitweise als Tagesversteck dienen könnten. Gebäudequartiere wurden nicht festgestellt.

Durch Rodungsmaßnahmen im Sommerhalbjahr besteht die Möglichkeit, dass Einzeltiere in ihren Tagesverstecken verletzt oder getötet werden. Während der Winterruhe ist nach den durchgeführten Untersuchungen von keinen besetzten Quartieren im Eingriffsbereich auszugehen. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, haben die Rodungsmaßnahmen von November bis Mitte März zu erfolgen **(V1)**.

Die Geislinger Straße auf Höhe der Obstbaumreihe sowie die angrenzende Hofstelle werden von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes wird der betreffende Bereich überbaut. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist jedoch als Nahrungsraum für Fledermäuse nur von untergeordneter Bedeutung. Durch die Anlage von Hausgärten wird der Bereich mittelfristig sicher wieder als Jagdhabitat in ähnlicher Form genutzt werden können. In der Zwischenzeit (Bauphase) ist allerdings eine Entwertung gegeben. Aufgrund der geringen Nutzung der Eingriffsfläche als Jagdhabitat ist eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume nicht zu erwarten. In den nördlich angrenzenden Grünzug, der sicherlich ein gutes Nahrungshabitat darstellt, wird nicht eingegriffen

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Obstbaumreihe entlang der Geislinger Straße nordöstlich des Planungsgebietes stellt allenfalls eine untergeordnete Leitlinienstruktur dar. Auch die Hecke entlang des Feldweges (Urtelengasse) wird nicht als reine Transferstrecke genutzt. Ohnehin wird in die betreffende Heckenstruktur im Zuge der Umsetzung der Planung nicht eingegriffen.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Durch die insgesamt doch relativ schwache Nutzung des Gesamtareals durch Fledermäuse kann eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ausgeschlossen werden.

7.1.2.2 Reptilien

Bei allen Begehungen (vgl. Tabelle 3) konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Auf eine Begehung im September zur möglichen Feststellung von Jungtieren wurde verzichtet, da die Ergebnisse der bisherigen Begehungen den Nachweis von juvenilen Zauneidechsen unwahrscheinlich erscheinen lässt.

An sonstigen Reptilien, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, sind die Blindschleiche und im Äublesgraben zusätzlich die Ringelnatter zu nennen. Die Blindschleiche konnte auf dem Wirtschaftsweg (Urtelengasse) mittels Totfund nachgewiesen werden.

Die Eignung der Eingriffsfläche und der unmittelbaren Umgebung als Zauneidechsenhabitat wird durch die hohe Präsenz von Katzen und den damit verbundenen Prädatorendruck weiter gemindert.

7.1.2.3 Haselmaus

Haselmäuse bewohnen Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot. Deshalb müssen bevorzugte Wälder eine ausgeprägte, Frucht tragende Strauchvegetation aufweisen. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden, besonnte Waldränder und Jungpflanzungen oder lichte Wälder mit guter Naturverjüngung kommen dagegen den Lebensraumsansprüchen der Haselmaus entgegen.

Wie die anderen Schlafmäuse sind auch Haselmäuse nachtaktiv. Haselmäuse fertigen kunstvolle Schlaf- und Brutnester aus trockenem Gras, Laub, Bast und Moos. Diese Nester können frei aufgehängt in den Zweigen von Sträuchern oder auch in Baumhöhlen oder Vogelnistkästen angelegt werden. Die Nester werden von den Haselmäusen oft in einer Höhe von weniger als einem Meter gut versteckt, z.B. im Brombeergestrüpp, angebracht. Telemetrische Untersuchungen zeigten, dass Haselmäuse aber nicht nur ihre Nester im bodennahen Gestrüpp anlegen, sondern häufig auch Nester in Baumkronen bauen. Daher ist zu vermuten, dass die Anzahl der Neststandorte bisher deutlich unterschätzt wurde.

Bei der Kontrolle Anfang August (vgl. Kapitel 3.3) konnten keine Schlafnester der Haselmäuse festgestellt werden. In zwei Tubes waren ausgefressene Haselnüsse vorhanden. In einer Niströhre wurde zusätzliche eine Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) vorgefunden.

Mit dem Abhängen und Einsammeln wurde der Bereich um die Haselnussbüsche stichprobenartig auf die charakteristischen Nagespuren an den leer gefressenen Nüssen untersucht. Alle aufgenagten Haselnüsse deuteten auf andere Nagetiere, vermutlich überwiegend Waldmäuse hin. Diese Einschätzung wurde durch das aufgefundene Tier erhärtet.

Die betreffende Feldhecke befindet sich außerhalb des Bebauungsplangebietes und bleibt vollumfänglich erhalten. Sollten Haselmäuse diesen Bereich dennoch nutzen, ist weder von einer Schädigung von Tiere noch von einer signifikanten Auswirkung auf die lokale Population auszugehen.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen (vgl. Tabelle 4) wurden 36 Vogelarten nachgewiesen, von denen 17 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Für zwei der nachgewiesenen Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz lagen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen auf der Eingriffsfläche vor, weitere 10 Vogelarten brüten vermutlich in der näheren Umgebung. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Begehungen 2015				Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					04.05.	20.05.	16.06.	01.07.	BW	D			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	X	X	X	X			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	B	n		X	X	X			x	b	0
Bluthänfling	Hä	zw	B	n		X	X		V	V	x	b	-1
Buchfink	B	zw	BU	n	X		X	X			x	b	0
Buntspecht	Bs	h	N	n			X				x	b	0
Dohle	D		N/BU	n	X	X	X		3		x	b	-1
Elster	E	zw	N/BU	n		X		X			x	b	0
Erlenzeisig	Ez	zw	N	n	X						x	b	0
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n				X	V	V	x	b	-1
Gartenrotschwanz	Gr	h	BU	n			X		V		x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	BU	n				X	V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	BU	n	X				V		x	b	-1
Graureiher	Grr	bb	N	n			X				x	b	+2
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X		X	X			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X			x	b	0
Haussperling	H	g; h	B	n	X	X	X	X	V	V	x	b	-1
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	D	n	X				V		x	b	-1
Kleiber	Kl	h	BU	n		X	X				x	b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X		X			x	b	0
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n		X			V		x	b	-1
Mehlschwalbe	M	g/lj	N/BU	n	X	X	X	X	3	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n	X	X	X	X			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X			X			x	b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/BU	n			X	X	3	V	x	b	-2
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X	X	X				x	s	+1
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n				X			x	s	+1
Singdrossel	Sd	zw	BU	n	X						x	b	0
Star	S	h	N/BU	n	X	X	X		V		x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	X	X	X	X			x	b	0
Straßentaube	Stt	g	BU	n		X	X	X			x		0
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	n			X	X	V		x	b	-1
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	X		X		V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/B	n	X		X	X	V		x	b	-1
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n	X	X		X			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	X	X	X				x	b	0
Anzahl der erfassten Vogelarten				36									

Erläuterungen

Grau hinterlegt: Vogelarten von artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhrich-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Bedeutung der Eingriffsfläche für die Avifauna liegt in ihrer Nutzung als Nahrungshabitat für eine ganze Reihe von Vogelarten, die Nutzung als Brutareal ist auf die Randbereiche beschränkt. Von Bedeutung sind hierbei vor allem die Baumreihe entlang der Geislinger Straße sowie der unmittelbare Bereich um die Scheune, die Stallungen und das Wohnhaus der ehemaligen Hofstelle. Wiesenbrüter konnten in der gesamten Eingriffsfläche nicht ausgemacht werden.

Im Bereich der Obstbaumreihe nutzen „gewöhnliche“ Höhlenbrüter wie Blaumeisen die wenigen vorhandenen kleinen Baumhöhlen in angebrochenen Ästen. Naturschutzfachlich höherwertige Arten sind als Höhlenbrüter hier nicht festgestellt worden. Ein Brutpaar Bluthänflinge hat dort ebenfalls sein Revierzentrum.

Das Wohnhaus beherbergt 1-2 Brutpaare des Haussperlings in der Dachtraufe, zusätzlich konnten Hausrotschwanz und Amsel als Brutvogel auf der ehemaligen Hofstelle festgestellt werden. Innerhalb der Wirtschaftsgebäude (Scheune und ehemalige Stallungen) sind keine Brutvögel festgestellt worden. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Scheune gelegt. Im Rahmen der genaueren Untersuchung zu Fledermäusen wurde hier nochmals besonders auf Eulen, Mauersegler und Turmfalken geachtet. Hinweise auf diese Vogelarten konnten allerdings nicht gefunden werden.

An Nahrung suchenden Arten sind vor allem Greifvögel und Schwalben zu nennen, die die Weidenflächen absuchen, um dort nach Insekten und Mäusen zu jagen. Bemerkenswert war das Vorhandensein von einigen Dohlen, die im zentralen Bereich der Weidefläche nach Nahrung suchten. Sie nutzen den Schornstein des Gebäudes Talstraße Nr. 28 als Brutplatz in unmittelbarer Nachbarschaft zur Eingriffsfläche.

Durch die frühere Erstellung der sieben Mehrfamilienhäuser 50/x im Südwesten des Gebietes wurde die Verbindung des Areals an die freie Landschaft „abgeriegelt“, sodass der Bereich für Durchzügler keine Rolle mehr spielt. Bis auf die Klappergrasmücke, die auch in Gärten brütet, wurden keine Wert gebenden Vogelarten festgestellt.

Nachfolgend werden vermutete Brutstandorte (Revierzentren) der nachgewiesenen Vogelarten in der Abbildung gelb dargestellt, Vogelarten mit beobachteten Aktivitäten/Aufenthalt im Untersuchungsgebiet sind orange hinterlegt.



Legende: D = Dohle, Fe = Feldsperling, Gi = Girlitz, Gim = Gimpel, Gr = Gartenrotschwanz, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke, M = Mehlschwalbe, Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, S = Star, Swm = Schwarzmilan, Tf = Turmfalke, Tt = Türkentaube, Wd = Wacholderdrossel (FV) = Familienverband, m. l. = mehrere Individuen, 10x = 10 Individuen rote Linie = Grenze des Bebauungsplanes

Abbildung 10: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Bemerkung
Bluthänfling	Hä	zw	B	n	2 Brutpaare (BP) im Bereich der alten Hofstelle, 2 weitere BP in den Gärten der Talstraße
Dohle	D		N/BU	n	1 BP im Kamin von Gebäude Talstraße 28, Nahrung suchend auf der Weidefläche
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n	1 Familienverband wurde im Bereich der Gartenbaufirma angetroffen und dürfte als Nahrungsgast ebenfalls die Weiden aufsuchen
Gartenrotschwanz	Gr	h	BU	n	1 Brutpaar im Äublesgraben
Gimpel	Gim	zw	BU	n	Mindestens 1 BP im Äublesgraben
Girlitz	Gi	zw	BU	n	Mindestens 1 BP in den Gärten der Umgebung
Haussperling	H	g; h	B	n	Mindestens 1 BP am Wohnhaus der ehemaligen Hofstelle
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	D	n	Einmaliges singendes Männchen, kein Hinweis auf Brut
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Nutzung des Luftraums als Nahrungshabitat, keine Nistplätze in der direkten Umgebung
Mehlschwalbe	M	g/lj	N/BU	n	Nutzung des Luftraums als Nahrungshabitats, mind. 6 BP am Gebäude Talstraße 50/2 direkt südwestlich anschließend an die Eingriffsfläche
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/BU	n	Nutzung des Luftraums als Nahrungshabitat, nistende Paare vermutlich auf der aktuellen Hofstelle nordöstlich der Geislinger Str. (Pferdestallungen)
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Nutzung der freien Weidefläche als Teil des Nahrungshabitats
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	Überfliegender Vogel, evt. Nutzung der freien Weidefläche als Teil des Nahrungshabitats
Star	S	h	N/BU	n	Nutzung der Weide als Nahrungsraum, Brutpaare im Äublesgraben und in den Gärten entlang der Talstraße
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	n	Mindestens 1 BP in den Gärten der Talstraße
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	Nutzung der freien Weidefläche als Teil des Nahrungshabitats
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/B	n	Brutpaare in den bachbegleitenden Bäumen am Äublesgraben und nördliche der Geislinger Straße
Anzahl der erfassten Vogelarten				17	

Erläuterungen: siehe Tabelle 1 und ergänzend hierzu:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Räumliche Zuordnung

auf der Eingriffsfläche

im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)

direkte Umgebung (bis ca. 50 m)

nähere Umgebung (bis ca. 200 m)

weitere Umgebung (bis ca. 500 m)

in der Region

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährungsstatus

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Bereiche dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Schwalbenarten V

Rote-Liste Status BW: Mehl- und Rauchschwalbe 3, Mauersegler V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brutvogel in der Umgebung

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe brütet unmittelbar angrenzend zum Bebauungsplangebiet mit mehreren Brutpaaren. Für diese kommt es baubedingt möglicherweise zu Störungen während der sensiblen Zeiten. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine längerfristig wirksame, betriebsbedingte Verschärfung der bereits bestehenden innerörtlichen Störungskulisse in Folge der Nachverdichtung ist nicht zu erwarten.

Die genannten Vogelarten werden auch bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich.

Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Weitere Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*), **Dohle** (*Corvus monedula*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel zumindest im nahen Umfeld

Der **Hausperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Die **Dohle** ist einer der kleinsten Vertreter der Raben und Krähen. Sie zieht in Paaren oder größeren Gruppen umher, wobei die Paare innerhalb des Schwarms zusammenbleiben. Die Dohle sucht die Nahrung meistens am Boden, aber auch in Bäumen. Sie ernährt sich von Insekten und anderen Wirbellosen Tieren, Samen, Fallobst, Eiern, Jungvögeln, Schnecken, in der Stadt von Resten menschlicher Nahrung. Die Vögel nisten normalerweise in Kolonien in Hohlräumen von Bäumen, Klippen, alten Gebäuden und in Kaminen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Hausperling hat seine Brutstandorte im Bereich der bestehenden Hofstelle innerhalb und in den Gebäuden angrenzend zum Bebauungsplangebiet. Die Dohle brütet im Kamin von Gebäude Talstraße Nr. 28 im Nahbereich des Vorhabens.

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden die Gebäude der Hofstelle abgerissen.

Die Abrissarbeiten könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist der Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die geplante Innenverdichtung wird es zunächst zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und

Ruhestätte des Haussperlings kommen. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsstrukturen mit zahlreichen für diese Art geeigneten potenziellen Nistplätzen (Wohnhäuser mit Vorsprüngen,

Gartenhütten etc.) kann davon ausgegangen werden, dass das betroffene Brutpaar ausweichen kann. Mittelfristig stehen infolge der geplanten Bebauung wieder neue potenzielle Nisthabitate zur Verfügung. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Der Gebäudeabriss wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling und auch der Dohle ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Gimpel** (*Chloris chloris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: „V“ Bluthänfling

Rote-Liste Status BW: alle „V“

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in der nahen Umgebung

Alle oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern und Naturverjüngung.

Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

Die **Türkentaube** brütet vor allem in Bäumen und hohen Sträuchern, baut ihre Nester aber auch an Gebäuden in locker bebauten Wohngebieten und Ortsrändern.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Gimpel** (*Chloris chloris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Erlenzeisig, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge der Rodungsmaßnahmen kommt es zur Zerstörung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzten Strukturen der im Gebiet nachgewiesenen Zweigbrüter. An artenschutzrechtlich relevanten Arten brütet innerhalb der Eingriffsfläche nur der Bluthänfling in einem Obstbaum entlang der Geislinger Straße. Alle weiteren Arten von artenschutzrechtlicher Relevanz haben ihre Neststandorte außerhalb des Bebauungsplangebietes im Bereich des nahegelegenen Äublesgrabens sowie in den Gärten der näheren Umgebung. Die Klappergrasmücke wurde nur bei einer Begehung im Gebiet festgestellt, ein Brutvorkommen im nahen Umfeld des Vorhabens erscheint unwahrscheinlich.

Für den Hänfling ist ein Ausweichen in die Gehölze der näheren Umgebung möglich. Ersatzhabitate stehen im nahen Umfeld zum Eingriffsort zur Verfügung. Mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes ist somit nicht zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Wohn- und Mischgebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Feldsperling)

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Gartenrotschwanz** ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Kleiber und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Bereich der Obstbaumreihe nutzen „gewöhnliche“ Höhlenbrüter wie Blaumeisen die wenigen vorhandenen kleinen Baumhöhlen in angebrochenen Ästen. Auch der Hausrotschwanz wurde als Brutvogel in einem Gebäude der Hofstelle festgestellt

Die Rodungs- und Abrissmaßnahmen könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass es vorhabensbedingt zu einem Verlust einzelner für Höhlenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanter Strukturen kommen wird. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Vogelarten ausschließlich um noch weit verbreitete und wenig anspruchsvolle Vogelarten. Es wird davon ausgegangen, dass die wenigen betroffenen Brutpaare auf Strukturen der Umgebung ausweichen können.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Der Gebäudeabriss sowie die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und NischenbrüterFeldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Star (*Sturnus vulgaris*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**☐ CEF-Maßnahmen erforderlichSchadungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**8 Sicherung der Maßnahmen**

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Urtelen“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse sowie die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung, insbesondere die Rodungsarbeiten und der Abriss der Gebäude, außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 29. August 2016

Dr. Klaus Grossmann